

02000000000000

Aktenauskunft

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000006651/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	02000000000000
Leistungsbezeichnung I	Aktenauskunft
Leistungsbezeichnung II	Aktenauskunft, Senatskanzlei
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Akteneinsicht, Senatskanzlei, Auskünfte nach dem Transparenzgesetz, Senatskanzlei, Hamburgisches Transparenzgesetz, Senatskanzlei, Aktenauskünfte, Senatskanzlei, Auskunftsverlangen, Senatskanzlei, Transparenzgesetz, Senatskanzlei
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	§ 1, §§ 11 ff. Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTransparenzG)
Teaser	Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Aktenauskunft bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	Aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Einsicht in die Akten der zuständigen Behörde beanspruchen. Allerdings dürfen bestimmte Informationen nicht von der Behörde herausgegeben werden. Richten Sie Ihren Auskunftsantrag an die Behörde, die für Ihr Anliegen auskunftspflichtig ist.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Der Auskunftsantrag soll schriftlich gestellt werden. Eine elektronische oder mündliche Antragstellung ist allerdings zulässig. Die beanspruchten Informationen sollen möglichst genau bezeichnet werden.
Kosten	Für die Bescheidung von Auskunftersuchen fallen in der Regel Gebühren an. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für Auskünfte nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO). Einfache Auskünfte sind gebührenfrei.
Verfahrensablauf	• Beantragen Sie die Aktenauskunft bei der Behörde, die für Ihr Anliegen auskunftspflichtig ist. Sollte die Behörde nicht zuständig sein, wird sie die zuständige Behörde ermitteln und Sie beraten. • Stellen Sie den Antrag auf Aktenauskunft möglichst schriftlich. Sie können den Antrag ebenfalls elektronisch oder mündlich stellen. Bezeichnen Sie die gewünschten Informationen möglichst genau. • Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag. • Wenn Gebühren anfallen, erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Modul	Sachverhalt
	• Sobald Sie die Gebühren beglichen haben, stellt die Behörde die gewünschten Informationen und Unterlagen für Sie bereit. Aufgrund gesetzlicher Beschränkungen kann es sein, dass Sie nicht alle Informationen erhalten können.
Bearbeitungsdauer	In der Regel erhalten Sie die gewünschte Auskunft binnen eines Monats. Umfasst Ihr Auskunftsbegehren eine größere Komplexität, kann die Frist um einen weiteren Monat verlängert werden.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/transparenzgesetz https://www.hamburg.de/transparenzgesetz
Hinweise	Seit dem 6.10.12 gewährt das Hamburgische Transparenzgesetz, das das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz ablöst, jedem einen freien Zugang zu behördlichen Informationen. Unter der Telefonnummer +49 40 42828-0 erreichen Sie den Telefonischen HamburgService, der Sie an den für Sie zuständigen Ansprechpartner weiter vermittelt.
Rechtsbehelf	Es ist kein Rechtsbehelf erforderlich.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Senatskanzlei
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)